

Beförderungsbedingungen für die Nutzung des Sozialen Bürgerfahrdienstes der Stadt Lorch

Anmeldung:

Die Anmeldung der Fahrtwünsche muss bis zum Vortag (für Montag am Freitag; bei dazwischenliegenden Feiertagen am davorliegenden Werktag) bei der Koordination erfolgen. Die Erreichbarkeit der Koordination ist an Werktagen gegeben. Sollte in diesem Zeitraum niemand erreicht werden, so werden die Bürgerinnen und Bürger zurückgerufen. Die Person, die sich für den entsprechenden Termin/Zeitraum zuerst anmeldet, wird gefahren. Möchte eine weitere Person zum gleichen Zeitpunkt gefahren werden, erfolgt eine Absage bzw. diese Person muss den Termin, z.B. Arzttermin auf einen freien Zeitraum verschieben.

Bei der Entgegennahme von Fahrtwünschen muss der Termin (Uhrzeit) sowie die voraussichtliche Dauer, Fahrtziel und Personenzahl erfragt werden. Anhand der Angaben bucht der Koordinator den entsprechenden Termin ein und informiert einen Tag vorher den Fahrer über die anstehenden Fahrten.

Datenschutz:

Die Datenverarbeitung erfolgt zur Erfüllung Ihrer Fahrtwünsche durch entsprechend geschulte Koordinatoren, die die jeweiligen Fahrtwünsche verwalten und abwickeln. Erfasst werden beim entsprechenden Datum Vor- und Nachname, Anschrift, Start-/Zielpunkt, voraussichtliche Dauer des Termins, Abfahrtszeit und Telefonnummer der Person, die den Fahrtwunsch anmeldet.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1b) DSGVO. Durch die Anmeldung des Fahrtwunsches und dessen Bestätigung wird ein Dienstvertrag nach § 611 ff. BGB (Vertrag zu Gunsten Dritter) mit der Stadt Lorch abgeschlossen. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Fahrdienste durch das Bügerruffauto verarbeitet. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung können Sie auf der Homepage der Stadt Lorch unter *Stadt Lorch > Verkehr > Sozialer Bürgerfahrdienst* nachlesen.

Fahrtziel:

Mögliche Fahrtziele sind außerhalb von Lorch: Schwäbisch Gmünd, Plüderhausen, Mutlangen, Urbach, Schorndorf, Göppingen, Welzheim

Nutzerkreis:

Die Inanspruchnahme des sozialen Bürgerfahrdienstes steht allen Lorcher Bürgerinnen und Bürgern ab 18 Jahren zur Verfügung.

Unbegleitete Kinder, Personen mit Rollstuhl und Tiere werden nicht befördert. Sofern ein Erziehungsberechtigter mitfährt, dürfen auch Kinder befördert werden. Für die entsprechende Ausstattung mit einem verkehrssicheren Kindersitz ist der Erziehungsberechtigte selbst verantwortlich. Die Nutzung eines solchen Kindersitzes muss vom Fahrer vor Fahrtantritt kontrolliert werden.

Zusammenklappbare Rollatoren können transportiert werden.

Es besteht absolutes Alkohol-, Rauch- und Drogenverbot für alle Beteiligten (Fahrerinnen und Fahrer sowie Mitfahrerinnen und Mitfahrer).

Parkgebühren:

Parkgebühren vor Ort sind von den Mitfahrern selbst zu entrichten.

Spenden:

Bei dem Projekt Sozialer Bürgerfahrdienst handelt es sich um ein von der Stadt Lorch sowie vielen Ehrenamtlichen getragenes Angebot.

Seitens der Verwaltung wird den Mitfahrern eine Spende empfohlen, um die Betriebskosten zu decken. Die Abrechnung der Spenden erfolgt über die Stadt Lorch.

Versicherungsschutz:

Der Versicherungsschutz für die Mitfahrer (Insassen) erfolgt über die KFZ-Versicherung des Fahrzeugs.

Zeiten:

Beförderungszeiten sind werktags Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr.

Zweck der Fahrten:

Es werden Fahrten zu zum Beispiel Einkaufszentren, Arzttermine, Besuche von Freunden und Verwandten, etc. durchgeführt.

Krankenfahrten werden nicht durchgeführt. Hier kann ein Antrag auf Beförderung bei der Krankenkasse und einem Taxiunternehmen gestellt werden.

Eine Begleitung und Betreuung zu den Terminen (Arzt, Einkaufen,...) erfolgt nicht. Es handelt sich um einen reinen Fahrdienst.

Bei Fragen zur Durchführung einer Fahrt und sonstigen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Rathaus Lorch, 07172-180115, 07172-18010.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung und Durchführung einer Fahrt.

Änderungen vorbehalten, kein Anspruch auf Vollständigkeit

Lorch, im März 2024

gez.

Marita Funk, Bürgermeisterin